

## Position des Deutschen Bauernverbandes zum Thema Biopatente

### Vorbemerkung

Am 6. Juli 1998 wurde die EU-Biopatentrichtlinie verabschiedet. Schon damals waren die Regelungen hoch umstritten. Heute zeigt sich, dass die unklaren Formulierungen der Richtlinie entgegen der ursprünglichen Intention die weitreichende Patentierung von genetischem Material und Züchtungsverfahren ermöglichen. Dadurch wird die freie Verfügbarkeit des weltweiten Genpools zugunsten einzelner Unternehmen eingeschränkt. Daher ist eine Novellierung bzw. eine Klarstellung der Biopatentrichtlinie dringend erforderlich.

Die Dringlichkeit der Klarstellung wird auch vor dem Hintergrund der Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes (EPA) vom 25. März 2015 nochmals deutlich. In den Entscheidungen "Brokkoli II" (G 2/13) und "Tomate II" (G 2/12) stellte das EPA fest, dass zwar nicht die Pflanzensorte selbst wohl aber die einzelne Pflanze und Pflanzenteile patentierbar seien. Die entsprechende Vorschrift sei eng auszulegen und somit sollte es möglich sein, die einzelne Pflanze zu patentieren. Diese sehr enge Auslegung des EPA berücksichtigt jedoch nach Ansicht des Deutschen Bauernverbandes nicht den Willen des Europäischen Gesetz-/Richtliniengabers. Das aktuelle Beispiel belegt, wie die Rechtsauffassung des EPA das Verbot der Patentierung von Pflanzen und Tieren unterläuft.

Das Thema Biopatente wird in der letzten Zeit wieder intensiver, sowohl auf nationaler, wie auch auf europäischer und internationaler Ebene diskutiert. Grund dafür ist die steigende Anzahl der Patentanträge und erteilter Patente im biotechnologischen Bereich. Diese Entwicklung ist mit Sicherheit auch in der Entscheidung aus dem März 2015 begründet. Der Sektor Biotechnologie kann allerdings nicht mit anderen Sektoren verglichen werden. Die besonderen Rahmenbedingungen bezüglich der Arbeit mit lebender Materie, werden durch das geltende Patentrecht nicht ausreichend abgedeckt. Die formal unscharfe Trennung von Technik und lebender Materie führt beispielsweise dazu, dass Abgrenzungen zwischen patentierbaren technischen Verfahren und nicht patentierbaren herkömmlichen Züchtungsverfahren nur sehr schwer vorzunehmen sind. An dieser Problematik haben auch die Entscheidungen "Brokkoli I" (G 2/07) und "Tomate I" (G 1/08) aus dem Dezember 2010 nichts geändert. Die grundsätzlichen Abgrenzungsschwierigkeiten werden auch bei den sogenannten

„New Breeding Technologies“ (NBT; Neue Züchtungstechnologien) weiterhin eine Rolle spielen. Aus diesen Gründen ist es geboten, der momentanen Rechtsprechung des EPA einen Riegel vorzuschieben.

### **Position des Deutschen Bauernverbandes**

Der Deutsche Bauernverband (DBV) lehnt die Erteilung von Patenten auf Tiere und Pflanzen grundsätzlich ab und fordert eine Änderung der EU-Biopatentrichtlinie sowie eine Auslegungsempfehlung der Europäischen Kommission. Die Forderung beider Maßnahmen ist dem Umstand geschuldet, dass eine Änderung der Europäischen Vorschriften sehr viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Weiterhin ist zu erwarten, dass in der Zwischenzeit weitere Patente auf Pflanzen und Tiere erteilt werden. Die Auslegungsempfehlung soll bereits im Vorfeld der Richtlinienänderung ein klares Signal an das EPA senden. Es soll dargelegt werden, dass die Rechtsauffassung des EPA in Bezug auf Biopatente nicht hinnehmbar und im Hinblick auf weitere mögliche Fehlentscheidungen dringend Abhilfe zu leisten ist.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist es problematisch, dass das Patentrecht dem Inhaber ein Ausschließlichkeitsrecht gewährt. Das bedeutet, der Patentrechtsinhaber kann Dritte von der Nutzung ausschließen oder diese nur gegen Zahlung einer Lizenzgebühr zulassen. Dies konterkariert das die Züchtung prägende „Open Source“-System, im Prinzip die freie Verfügbarkeit genetischer Ressourcen für jedermann. Gerade vor dem Hintergrund der steigenden Ansprüche an die Lebensmittelproduktion (Klimawandel, steigende Weltbevölkerung, zunehmender Flächenverbrauch etc.) ist es aber unbedingt erforderlich, dass Landwirte und Züchter aus dem weltweit vorhandenen Genpool schöpfen können und eine breit aufgestellte Wissenschaft und Forschung möglich bleibt. Für Pflanzen- und Tierzüchter ist zu befürchten, dass mit dem Instrument der Patentierung bestimmte Techniken oder biotechnologische Verfahren zur Weiter- und Neuzucht eingeschränkt oder deren Nutzung verteuert werden. Zuchtunternehmen wenden heute schon erhebliche Ressourcen zur Beobachtung von Patentanmeldungen und gegebenenfalls zum Bestreiten von Einspruchsverfahren auf. Schließlich kann durch drohende Lizenzzahlungen an Patentinhaber eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Landwirte und Züchter entstehen.

### **Forderungen des DBV:**

1. In der EU-Biopatentrichtlinie muss ein Verbot der Patentierung von Tieren und Pflanzen aufgenommen werden. Bislang ist nur die Patentierung von Tierrassen und Pflanzensorten verboten. Eine uneingeschränkte Nutzung der Nachkommen ist unerlässlich für eine faire Teilhabe an den genetischen Ressourcen. Ein Verbot Patente auf Tiere und Pflanzen zu erteilen, wäre auch durch das internationale Übereinkom-

men über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS) gedeckt. Eine praxistaugliche Regelung findet sich bereits im Deutschen Patentgesetz (PatG). Mit § 2a PatG existiert eine Vorlage, die ohne weiteres für einen Änderungsvorschlag hinzugezogen werden kann.

2. Die Voraussetzungen für die Patentierung technischer Verfahren sind zu konkretisieren. Das Verbot der Patentierung herkömmlicher Züchtungsverfahren muss deutlicher gefasst werden, so dass kein Missbrauch mehr möglich ist. Eine „Garnierung“ klassischer Züchtung mit technischen Elementen darf nicht zur Patentierbarkeit führen. Gerade im Bereich der Züchtung sind die Grenzen zwischen patentierbaren technischen Verfahren und nicht patentierbarer herkömmlicher Züchtung oft nicht eindeutig zu ziehen. Diese Problematik wird durch die Formulierung der gesetzlichen Grundlagen der EU-Biopatentrichtlinie, dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) und der Ausführungsverordnung zum EPÜ noch verschärft. Nach Art. 53 b) Satz 1 Halbsatz 2 EPÜ sind "im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren" von der Patentierbarkeit ausgenommen. Die Regel 23b Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum EPÜ wiederum fasst den Begriff "im wesentlichen biologisch" wie folgt: "Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ist **im Wesentlichen** biologisch, wenn es **vollständig** auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht." Dies ist schon vom Wortlaut her widersprüchlich. Die Interpretation, wie genau ein "im wesentlichen biologischer" Prozess zur Züchtung von Pflanzen und Tieren zufassen ist, wurde im Sinne des DBV von der Großen Beschwerdekammer des EPA im Verfahren des sog. „Brokkolipatentes“ und der sog. „Schruppeltomate“ entschieden. Auch im sog. „Schweinepatent“, gegen das der DBV Einspruch eingelegt hat, ging es unter anderem um genau diese Frage. Dieses Patent wurde im April 2010 widerrufen.

**Exkurs:** Kern des Schweinepatentes war ein technisches Verfahren, mit dem Schweine auf ein Leptin-Rezeptor-Gen untersucht werden können. Dieses Gen wird für die Gewichtszunahme verantwortlich gemacht. Problematisch ist, dass nicht nur dieses technische Verfahren patentiert werden sollte, sondern auch Elemente der herkömmlichen Züchtung. So waren ausdrücklich genannt: die Auswahl der Schweine und die Verwendung der ausgewählten Schweine als Mutter- bzw. Vatertiere zur Erzeugung von Nachwuchs. Diese Verfahren sind jedoch nicht neu, sondern prägen seit Jahrhunderten die deutsche Züchtung.

Um in Zukunft jeglichen Missbrauch zu vermeiden, unter anderem dadurch, dass biologische mit technischen Verfahren „garniert“ werden und damit eine Patentierbarkeit erreicht werden kann, muss die Formulierung des Verbotes klarer gefasst werden.

3. Darüber hinaus ist es nicht ausreichend, die Patentierung von Tieren und Pflanzen zu verbieten, vielmehr muss auch verhindert werden, dass Tiere und Pflanzen als Ergebnis eines patentierten Verfahrens unter Patentschutz fallen. Dies ist zurzeit nicht der Fall, was z. B. im Verfahren um das sog. Schweinepatent EP 1651777 dazu hätte führen können, dass Tiere trotzdem unter Patentschutz hätten stehen können, auch wenn im ursprünglichen Patentantrag Produktansprüche auf die Tiere abgelehnt wurden. Dies erklärt sich wie folgt: Bei patentierten Verfahren wird unterschieden zwischen Herstellungs- und Arbeitsverfahren. Aus der Biopatentrichtlinie ergibt sich, dass sich bei Herstellungsverfahren der Schutz auch auf die mit dem patentierten Verfahren hergestellten Produkte erstreckt. Somit besteht die Gefahr, dass „durch die Hintertür“ doch Tiere und Pflanzen von diesem Patent umfasst gewesen wären. Zusätzlich problematisch ist dabei, dass das EPA selbst nicht entscheidet, ob es sich um ein solches Herstellungsverfahren oder „nur“ ein Arbeitsverfahren handelt, welches nicht die geschilderten Rechtsfolgen nach sich ziehen würde. Die Frage würde erst später in einem potentiellen Verletzungsverfahren des Patentinhabers gegen einen Verletzer geklärt. Dies führt zu nicht akzeptabler Rechtsunsicherheit.
4. Das Patenterteilungsverfahren beim Europäischen Patentamt ist zu prüfen und anzupassen. Trotz der Flut an Anträgen muss das EPA in die Lage versetzt werden, jeden einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen, damit es nicht zu Fehlentscheidungen kommt. Zunehmend werden bereits erteilte Patente, z. B. im Rahmen von Einspruchsverfahren, zurückgenommen oder in Teilen eingeschränkt (jeweils etwa ein Drittel). Diese Tatsache belegt eindeutig die Unzulänglichkeiten im Patenterteilungsverfahren. Auch die Finanzierung des EPA muss überdacht werden, damit nicht falsche Anreize geschaffen werden. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats des Bundeswirtschaftsministeriums "Patentschutz und Innovation". Schließlich darf der Einsprechende nicht die Kosten des Verfahrens tragen müssen, wenn Einsprüche Erfolg haben.